

01.04.2021

Allgemeines

Eine sehr übersichtliche Zusammenfassung bietet u.a. der folgende [Link](#) des BDA.

Arbeitsrecht und Arbeitssicherheit

Coronaschutzverordnung

- Umsetzung der von der Bundesregierung den Landeschefs beschlossenen Regelungen über Ostern bzw. bis zum 18. April 2021
- Notbremse:
 - Variante 1: 7-Tages-Inzidenz an drei Tagen hintereinander über 100 führt zur Notbremse. Es folgen wieder Schließungsschritte. Aufgehoben wird, wenn drei Tage in Folge eine Inzidenz unter 100 vorliegt.
 - Variante 2: Gleich Inzidenz Voraussetzung. Angebote, die von Schließungsschritten betroffen wären, können mithilfe eines tagesaktuellen Negativtests verhindert werden. Nötige Infrastruktur für Bürgertestungen muss in jeweiliger Kommune vorliegen.
 - Kinder sind von der Testerfordernis ausgenommen

Coronaeinreiseverordnung

- Ab dem 30. März 0:00 Uhr muss jeder Einreisende nach Deutschland per Flugzeug einen Test vor Abreise ablegen
- Gilt zunächst bis zum 12. Mai 2021
- Ausnahmen wie immer für beruflich bedingt grenzüberschreitende Personen

COVID-19-Impfungen

- Stellungnahme des Ausschusses für Arbeitsmedizin (AfAMed) zu COVID-19-

Impfungen im Betrieb vom 24.03.2021: [Stellungnahme des Ausschusses für Arbeitsmedizin \(AfAMed\) zu COVID-19-Impfungen im Betrieb \(baua.de\)](#)

Finanzielles Hilfsprogramm

- Das Ministerium für Arbeit und Soziales Nordrhein-Westfalen (MAGS) teilt mit, dass es durch die hohen - und in dieser Größenordnung nicht absehbaren Zahl von Anträgen nach § 56 Abs. 5 IfSG - zu erheblichen Verzögerungen bei der Abwicklung der arbeitgeberseitigen Erstattungsanträge kommt. Es liegen ca. 170.000 Anträge zur Bearbeitung vor.
- Die Überbrückungshilfe III (November 2020 – Juni 2021) ist gestartet. Voraussetzungen (Auszug):
 - Unternehmen, Soloselbständige und Freiberufler bis zu einem Jahresumsatz von 750 Millionen Euro in 2020 sowie gemeinnützige Organisationen.
 - Corona-bedingte Umsatzeinbrüche von mindestens 30 Prozent in jedem beantragten Monat, Vergleich ist der jeweilige Vorjahresmonat.
 - Für Unternehmen, die zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 30. April 2020 gegründet wurden, gelten besondere Vorschriften.
 - Unternehmen, die November- und/ oder Dezemberhilfe erhalten, sind für diese Monate nicht antragsberechtigt.

Das Kinderkrankengeld wird ab dem 05.01.2021 für das Jahr 2021

- auf 20 Tage pro Elternteil und Kind (max. 45 Tage bei mehr als zwei Kin-

dem) bzw. 40 Tage für Alleinerziehende pro Kind (max. 90 Tage bei mehr als zwei Kindern) erweitert und

- nicht nur für die Betreuung eines erkrankten Kindes, sondern auch für die pandemiebedingte Betreuung eines nicht erkrankten Kindes ermöglicht.

Sonderregelungen für Teilzeitbeschäftigte, das erweiterte Kinderkrankengeld und deren Sonderfälle bestehen weiterhin. Einen guten FAQ finden Sie [hier](#).

Der BDI hat ein 20-Punkte-Programm für die Wege aus der Krise veröffentlicht. Zentrale Punkte sind u.a.

- Argumente zum Wirtschaftsstandort Deutschland und mögliche Hochfahrtszenarien nach dem Lockdown,
- Die Planbarkeit und Verlässlichkeit sowie Test- und Impfstoffstrategie,
- Die Schaffung einer Grundlage von Evidenz und gegenseitiger Koordination zur Verminderung der Unsicherheit auf ein Minimum.

Das vollständige Papier finden Sie [hier](#).

Kurzarbeitergeld und Weiterbildung

Der Referentenentwurf für die Zweite Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung wurde Kabinettsbeschluss am 24. März 2021 auf den Weg gebracht. Änderungen:

- Das reduzierte Mindestquorum für den Arbeitsausfall von 10 % (statt einem Drittel der Forderung) und der Verzicht auf den Einsatz von negativen Arbeitszeitsalden gelten nun auch für die Betriebe, die bis zum 30. Juni 2021 (statt bislang bis zum 31. März) neu oder nach einer Unterbrechung von mind. drei Monaten erneut Kurzarbeit einführen.
- Die befristete Öffnung des KuG für die Zeitarbeit bis zum 31. Dezember 2021

gilt auch für Zeitarbeitsbetriebe, die bis zum 30. Juni 2021 Kurzarbeit einführen.

- Die erleichterten Zugangsvoraussetzungen für das KuG wurde an den Stichtag für die volle bzw. hälftige Erstattung der vom Arbeitgeber allein zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge angeglichen.

Fördermöglichkeiten

- Zum Thema Anpassungsqualifizierung (oder abschlussorientierten Weiterbildung für Fachkräfte) während KuG-Bezug bietet der [folgende Leitfaden](#) eine gute Orientierung.
- Hier gibt es das übersichtliche Schaubild der Vollversion als eigene [Datei](#).

Recht

Die Gesetzeslage zur Insolvenzanmeldung von Unternehmen wurde erneut angepasst und am 12. Februar 2021 von Bundestag ratifiziert. Der § 1 Abs. 3 des COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetzes lautet rückwirkend zum 1. Februar 2021 wie folgt:

„Vom 1. Januar 2021 bis zum 30. April 2021 ist die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags nach Maßgabe des Absatzes 1 für die Geschäftsleiter solcher Schuldner ausgesetzt, die im Zeitraum vom 1. November 2020 bis zum 28. Februar 2021 einen Antrag auf die Gewährung finanzieller Hilfeleistungen im Rahmen staatlicher Hilfsprogramme zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie gestellt haben. War eine Antragstellung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen innerhalb des Zeitraums nicht möglich, gilt Satz 1 auch für Schuldner, die nach den Bedingungen des staatlichen Hilfsprogramms in den Kreis der Antragsberechtigten fallen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn offensichtlich keine Aussicht auf Erlangung der Hilfeleistung besteht oder die erlangbare Hilfeleistung für die Beseitigung der Insolvenzreife unzureichend ist.“

Konsultationsvereinbarung mit Frankreich

- Die Regelungen der am 13. Mai 2020 abgeschlossenen Konsultationsvereinbarung sollen verlängert werden.
- Grundsätzlich verlängert sich die Konsultationsvereinbarung automatisch, sofern sie nicht mindestens eine Woche vor Ende eines Kalendermonats aufgekündigt wird.
- Die Vereinbarung soll laut Vereinbarung beider Länder mindestens bis zum 30. Juni 2021 beibehalten werden.

[figsten gestellten Fragen \(FAQ\) zu den steuerlichen Maßnahmen](#) zur Abfederung der Auswirkungen des Corona-Virus veröffentlicht.

Steuern und Abgaben

- Am 10. März 2021 ist das Dritte Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise ([Drittes Corona-Steuerhilfegesetz](#)) veröffentlicht worden. Wichtige Bestandteile:
 - steuerlicher Verlustrücktrag für die Jahre 2020 und 2021 auf maximal 10 Mio. Euro bzw. bei Zusammenveranlagung auf 20 Mio. Euro erhöht
 - Der ermäßigte Mehrwertsteuersatz von 7 % auf Speisen in der Gastronomie verlängert sich bis zum 31. Dezember 2022.
 - Einmaliger Kinderbonus von 150 Euro pro Kind. Nicht schädliche Anrechnung auf Grundsicherung.
 - Steuerpflichtige, die durch die Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffen sind, können bei ihrem Finanzamt (weiterhin) bis zum 31. März 2021 einen Antrag auf (Anschluss-) Stundung grundsätzlich aller Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens stellen.
- Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat sein Informationsblatt mit den am [häu-](#)